

Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung des Exporteurs zur Fabrikations- kreditversicherung

V1.0, Stand 30. März 2009

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Ort/Datum	Referenz
Absenderfirma	Exportgut
Kontaktperson	Projekt
Strasse	Land
PLZ/Ort	Besteller
Telefon	
E-Mail	

Ermächtigungserklärung:

Die (nachfolgend „Finanzierungsinstitut“) beabsichtigt, uns einen Kredit über (Betrag/Währung) zu gewähren (nachfolgend „Fabrikationskredit“). Dieser Kredit dient der Finanzierung der Herstellung oben genannter Lieferung/Leistung, die wir gestützt auf den Exportvertrag vom (Datum) mit (Bestellerin) zu erbringen haben (nachfolgend „Exportgeschäft“).

Wir ermächtigen das Finanzierungsinstitut, zur Absicherung des Kredits den Abschluss einer Fabrikationskreditversicherung bei der SERV zu beantragen.

Verpflichtungserklärung:

- Wir anerkennen die allgemeinen Bedingungen der SERV für die Fabrikationskreditversicherung (AGB FK) in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung und die besonderen Bedingungen der Versicherungspolice, soweit wir dadurch berechtigt oder verpflichtet werden.
- Wir verpflichten uns,
 - den versicherten Fabrikationskredit ausschliesslich zur Deckung der nach Abzug der Anzahlung verbleibenden Herstellungskosten (Selbstkosten) für die oben genannte Lieferung/Leistung zu verwenden, die wir gestützt auf das Exportgeschäft zu erbringen verpflichtet sind;
 - dem Finanzierungsinstitut gegenüber alle wesentlichen Umstände, die für die Übernahme der Fabrikationskreditversicherung von Bedeutung sind, vollständig und richtig darzustellen sowie allfällige Änderungen und Umstände, welche die Rückzahlung des Fabrikationskredits negativ beeinflussen könnten (gefahrerhöhende Umstände, z.B. negative Änderung unserer Vermögenslage), unverzüglich anzuzeigen;
 - unsere Zahlungsansprüche aus dem Exportgeschäft und den Entschädigungsanspruch aus Lieferantenkredit- und Fabrikationsrisikoversicherungen für das Exportgeschäft an das Finanzierungsinstitut abzutreten;
 - der SERV gegenüber jederzeit Auskunft über den Stand der Herstellung der Lieferung/Leistung und sonstige Umstände zu erteilen, die für die Fabrikationskreditversicherung von Bedeutung sein können;
 - der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Fabrikationskreditversicherung von Bedeutung sein können;

Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung des Exporteurs zur Fabrikations- kreditversicherung

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



V1.0, Stand 30. März 2009

- 2.6 der SERV sämtliche Zahlungen, die sie gestützt auf die Fabrikationskreditversicherung an das Finanzierungsinstitut leistet, auf erste Anforderung vollumfänglich und zuzüglich 5 Prozent Zins seit Zahlung der SERV zu erstatten. Wir können dagegen keine Einreden oder Einwendungen erheben und verzichten insbesondere auf das Recht, die Erstattungsverpflichtung mit Gegenforderungen zu verrechnen.
3. Eine Entschädigung, welche die SERV gestützt auf die Fabrikationskreditversicherung geleistet hat und wir nicht erstattet haben, wird auf die, gestützt auf eine Lieferantenkredit- oder Fabrikationsrisikoversicherung, fällig gewordene Entschädigung in vollem Umfang angerechnet.
4. Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht (Art. 35 lit. a Verwaltungsgerichtsgesetz).

Entbindung vom Bankgeheimnis:

Wir entbinden das Finanzierungsinstitut in Bezug auf sämtliche ihrer auf das SERVG, die SERV-V, die AGB FK und die Police gestützten Informationspflichten gegenüber der SERV vom Bankgeheimnis und ermächtigen sie, der SERV die entsprechenden Mitteilungen zu machen, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu gewähren.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift des Exporteurs/Firmenstempel